LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1988 Ausgegeben und versendet am 1. Dezember 1988 **40. Stück**

60. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. November 1988, mit welcher die Ausübung der Schiffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedlersees verboten wird

60. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. November 1988, mit welcher die Ausübung der Schiffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedlersees verboten wird

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 lit. a und 31 Abs. 4 des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, i.d.F. der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976, 103/1979 und 386/1983, wird verordnet:

§ 1

(1) Auf der im Abs. 2 näher bezeichneten Teilfläche des Neusiedlersees ist die Schiffahrt verboten.

(2) Die Grenze der Teilfläche (Abs. 1) verläuft vom Grenzpunkt B null (KG. Illmitz) der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze entlang dieser Grenze in südlicher Richtung zum Grenzpunkt A 80 (KG. Illmitz), sodann in südöstlicher Richtung zum Grenzpunkt A 79 (KG. Apetlon), weiter in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Staatsgrenze mit dem Ostufer des Neusiedlersees (Grenzpunkt A 1 – KG. Apetlon), sodann in nordwestlicher Richtung entlang des Ufers bis zum Meßpunkt I 1 (KG. Illmitz); die nördliche Grenze bildet die Verbindung des Grenzpunktes B null mit dem Meßpunkt I 1.

(3) Der Verlauf der im Abs. 2 beschriebenen Grenze wird in der Anlage durch einen Plan dargestellt.

§ 2

Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schiffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Vermessung, der Grenzmarkierung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe sowie Fahrzeuge der Biologischen Station am Neusiedlersee;
2. Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres;
3. Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Feuerlöschdienstes sowie die im Falle der Not verwendeten Fahrzeuge;
4. die beim Schilfschnitt verwendeten Fahrzeuge;
5. die bei Ausübung der Berufsfischerei und der Jagd verwendeten Fahrzeuge.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 36 des Schiffahrtspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 4

Die Verordnung ist durch das Schiffahrtszeichen nach A.1. der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, i.d.F. des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 6/1984, kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Ehrenhöfler

Grenze der gesperrten Wasserfläche

Anlage

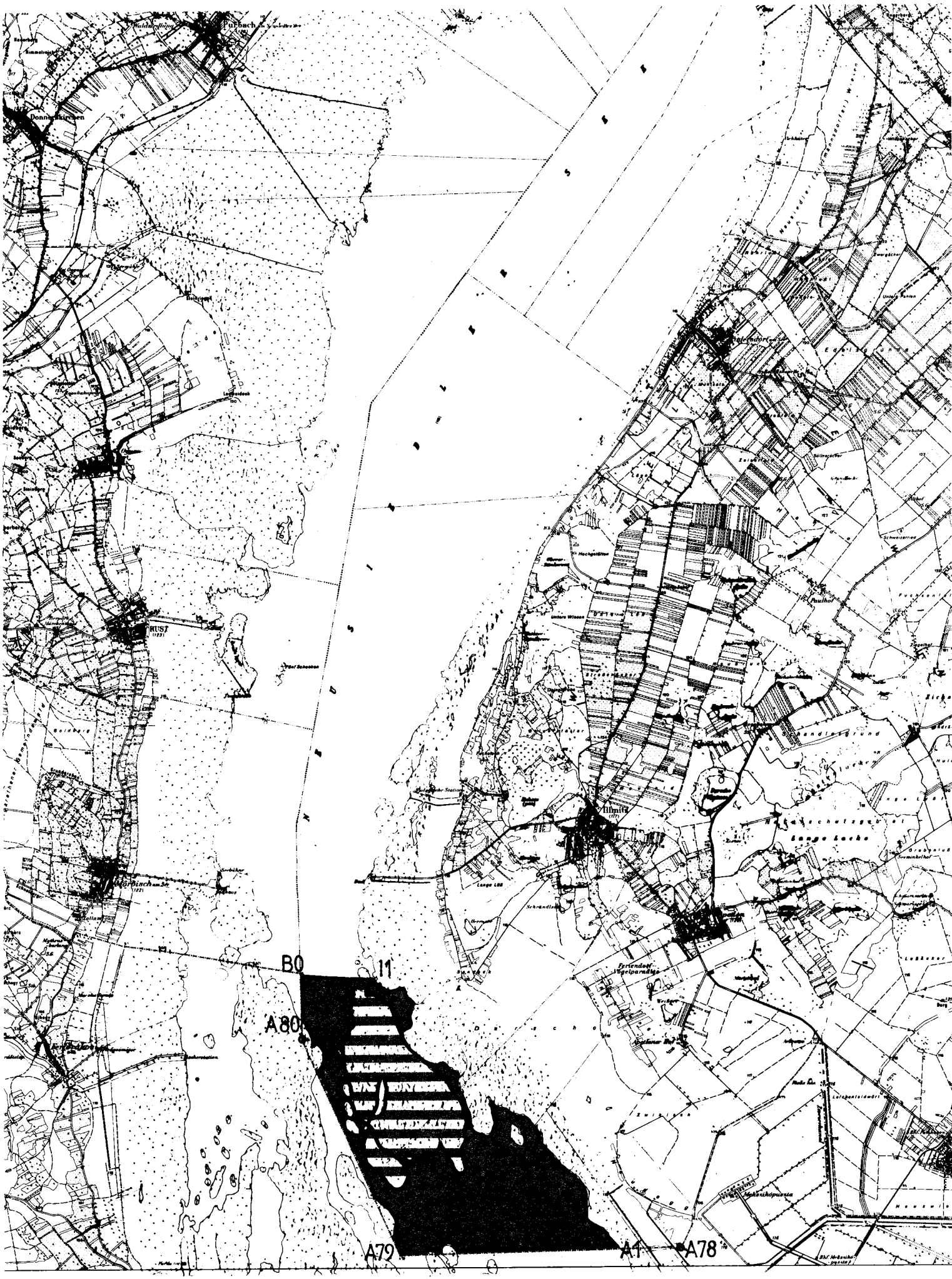

M = 1 : 100 000

KOORDINATENVERZEICHNIS
der Eckpunkte
der gesperrten Wasserfläche
im System Gauß-Krüger

Nummer des Eckpunktes	– y m	x + 5 000 000 00 m
A 1	36130.00	282750.00
A 79	31298.92	282599.81
A 80	29210.11	287168.07
B	29160.43	288582.46
I 1	30805.00	288575.00